

die Confiskation ihres jetzigen und künftigen Vermögens verwirklicht werden.

Bemerk. Die ungeachtet des obigen Edictes dennoch geschehenen gewaltsamen Werbungen sind am 31. Januar und 7. Februar 1739 (A. 6. b.) unter Androhung scharfer Strafe verboten, und ist den deshalb ausgewanderten u. wieder heimkehrenden Unterthanen völlige Straflosigkeit verheissen worden. Den von den Beamten als entbehrlich und zur Werbung geeignet bezeichneten, entflohenen und binnen Monatsfrist sich nicht wieder einfundenden Unterthanen, ist unterm 12. October 1741 und 7. Januar 1745 (A. 7. b.) lebenswierige Einstellung zum Kriegsdienst, sowie die Güter=Confiskation= resp. die auf der Desertion haftende Strafe angedrohet worden.

350. Münster den 9. März 1739. (A. 6. b. Deserteure.)

Landes=Regierung.

Diesigen Deserteure von dem zum Kriegsdienst gegen die Türken bestimmten Regimente, welche sich zur Erlangung gänzlicher Straflosigkeit, nicht binnen vier Tagen bei ihren Compagnien wieder einstellen, sollen im Erstattungsfall durch den Strang am Leben gestraft, bis dahin aber ihre Namen an den Galgen geheftet werden; und soll jeder einen dergleichen Deserteur verheimlichen=der Unterthan, mit dem Verlust aller besitzenden landesherrlichen Gnaden und, dem Befinden nach, an seinen Gütern bestraft werden.

351. Clemenswerth den 11. October 1739. (G. b. Kirchen= und Schulordnung.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster u.

Die von den landesherrlichen Vorfahren in den Jahren 1675 und 1693 (Nr. 167 und 214 d. S.) erlassenen Vorschriften, zur Erhaltung und Beförderung der Ordnung des Gottesdienstes, sowie jener in Kirchen und Schulen, werden (mit mehreren zusätzlichen Bestimmungen, u. A. wegen Einführung deutscher Schul= und Kir-

chen=Lieder vermehrt, sonst aber wörtlich übereinstimmend, in 30 §§.) erneuert, und wird deren Beachtung und Handhabung den geistlichen und weltlichen Behörden zur besondern Pflicht gemacht.

352. Mergentheim den 26. November 1739. (A. 6. b. Jagd=Ordnung.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster u.

Ohne Beeinträchtigung der im Hochstifte Münster herkömmlichen Jagd=Gerechtfame, sollen die durch deren regelwidrige Ausübung an den Frucht= und Saatsfeldern verursachten Beschädigungen von ihren Veranlassern vollständig vergütet, und diese dazu, sowie zur Erlegung von 10 Rthlr. Strafe, auf den Grund ortsrichterlicher Festsetzung des Thatbestandes, durch das Obristjägermeister=Amt angehalten werden; sodann sollen auch die den ablichen Gütern ankehrenden und jetzt oder künftig an Mehrere veräußerten, mithin versplitterten Jagdgerechtigkeiten nur nach altem Herkommen, nämlich „die Jagd mit Hunden, nicht anderster als durch einen von denen sämtlichen Interessirten und Eigenern anzusehen=den Sampt=Jäger, bezogen und exerciret werden“, bei Vermeidung von 10 Goldg. Strafe, Wegnahme der Jagdgeräthe und Tödtung der Hunde.

Bemerk. Durch landesherrliche Edicte d. d. Poppelsdorf den 28. Juli 1747 und Herdingen den 24. August 1751 (A. 7. b.) ist, nebst Erneuerung der obigen Bestimmungen, zuerst festgesetzt worden, daß vom 1. Mai bis Bartholomäustag die Jagden völlig geschlossen sein, auch Conventionen mit 25 Goldg. Geldbuße nebst den andern Strafen belegt werden sollen, sodann aber alle Jagdausübung auf den noch nicht abgeänderten Fruchtfeldern, bei Strafe des Schadenersatzes und 10 Rthlr. Geldbuße, verboten worden.

Conf. auch E. A. Schlüters Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 207, 211 und 216.